

Oberfinanzdirektion Kiel
Landesvermögens- und Bauabteilung
- Landesamt für Vermögenskontrolle -
0_5210 VI B - 35

40

Kiel, den 28. Juni 1951
Feldstr. 223/227
Tel. 36755/59

Vfg.

1) ✓ 2x
ab 29/6.
ff.
An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel

K i e l - W i k
Weimarer Straße 5

Betrifft: Rückerstattungssache F r i e d ./. Deutsches Reich
(Az.: 16 RG 254/51)

JR 562/50 -

5.20

Zu dem Schriftsatz des Antragstellers vom 9.4.51 wird, wie folgt, Stellung genommen:

Es ist bedauerlicherweise übersehen worden, daß im vorliegenden Fall mit einer Rechnung der Speditions-Firma S c h e n k e r & Co., G.m.b.H., Lübeck, ein Anhalt dafür gegeben war, daß die entzogenen Gegenstände des Antragstellers nach Lübeck gelangt sind.

In der Angelegenheit der "Holland Aktion" sind sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht im Verlauf der diese Aktion betreffenden Rückerstattungsverfahren so viele Ausführungen gemacht worden, daß es m.E. nicht mehr notwendig erscheint, nochmals im einzelnen darauf einzugehen. Es wird insoweit auf meine Ausführungen in diesem Rückerstattungsverfahren Bezug genommen. Es steht fest - wie insbesondere den Wiedergutmachungsbehörden bekannt sein wird - daß im Zusammenhang mit der "Holland Aktion" seitens der staatlichen und kommunalen Dienststellen soviel Nachforschungen und Ermittlungen angestellt worden sind, daß es zumindest unangebracht erscheint, aus der Tatsache eines - im Ergebnis bedeutungslosen Versehens - die Berechtigung zu dem Vorwurf einer bewußt unrichtigen Darstellung des Sachverhaltes herzuleiten.

Ich habe in meiner Stellungnahme vom 9.1.1951 ausdrück-
lich

lich die Möglichkeit offen gelassen, daß das Auswanderergut des Antragstellers nach Lübeck gebracht worden ist. Im Ergebnis ist jedoch eine solche Feststellung ohne Bedeutung für den Erfolg der Ermittlungsaktion. Auch in den Fällen, in denen der Bestimmungsort des beschlagnahmten Auswandererguts feststand, haben bisher alle im Zusammenhang mit der "Holland Aktion" angestellten Ermittlungen nur in ganz geringen Ausnahmefällen zu positiven Ergebnissen geführt. Darüber ist dem Antragsteller bereits im Jahre 1948 Mitteilung gemacht worden.

Allenfalls konnten Gemälde- und Kunstgegenstände, die auf Grund ihrer Seltenheit im allgemeinen leichter zu identifizieren sind, vereinzelt ermittelt werden. Im vorliegenden Fall konnten jedoch auch in dieser Hinsicht keine Feststellungen getroffen werden, da die Museumsverwaltung in Lübeck, der die aus der "Holland Aktion" stammenden Kunstgegenstände überlassen waren, sämtliche Gegenstände auf Anweisung der Militärregierung an die Niederländische Restitution Team abgeliefert hat.

In geringem Umfange ist ein Teil des bei der "Holland Aktion" angefallenen Porzellans noch vorhanden und befindet sich bei dem Finanzamt Lübeck in Verwahrung. Mit Rücksicht darauf, daß eine größere Anzahl von Rückerstattungsberechtigten Ansprüche auf Rückgabe von Porzellangegenständen geltend gemacht hat, kann nicht darauf verzichtet werden, daß seitens des Antragstellers im einzelnen dargetan wird, welche Gegenstände ihm von dem sichergestellten Porzellan gehören. Anhand der Angaben des Antragstellers ist dies bisher nicht möglich gewesen.

Hinsichtlich der entzogenen Bücher ist dem Antragsteller bereits mitgeteilt worden, daß sämtliche seinerzeit bei dem Finanzamt in Lübeck vorhanden gewesenen beschlagnahmten Bücher (etwa 3.550) an die jüdische Gemeinde in Lübeck zurückgegeben worden sind.

Mit den Rechtsausführungen des Antragstellers vermag

ich

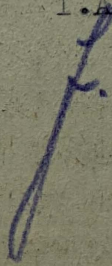
ich mich nur insoweit zu befassen, als sie sachlich vorgetragen sind. Ich habe vollstes Verständnis dafür, daß mein Rechtsstandpunkt nicht von ihm geteilt wird. Auf der anderen Seite dürfte ihm jedoch nicht entgangen sein, daß seine Auffassung - insbesondere hinsichtl. der Frage nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der "Feststellbarkeit" - außerordentlich streitig ist. Man kann im allgemeinen eine Rechtsansicht nicht einfach damit abtun, daß man sie schlechthin für "absurd" erklärt.

Ich habe keine Veranlassung von meiner im Schriftsatz vom 9.1.51 zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung abzugehen, da diese 5.12 Ansicht weitgehend in der Rechtsprechung gebilligt und auch von namhaften Juristen im Schrifttum geteilt wird.

2) Kanzl. sende Schreiben zu 1) in 2-facher Ausfertigung (2. Ausfertigung gez.).

3) Z.d.A.

I.A.



Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
Kiel - Wik - Weimarer Strasse 5
Fernsprecher 36102

Abschrift!

Kiel, den 13. Februar 1952

16 RC 254/51

Herrn Rechtsanwalt F. Meyerhoff
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. F. Engel

Düsseldorf-Gerresheim

In der Rückerstattungssache Friede ./.. Deutsches Reich wird Ihnen die anliegende Abschrift übersandt.

In einem anderen, gleichfalls vor der Kammer anhängigen Rückerstattungsverfahren (16 RC 153/50) hat eine Beweisaufnahme über die Umstände der Beschlagnahme von Umzugsgut rassistisch verfolgter Personen in Holland während des Krieges stattgefunden. Eine Abschrift des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme ist in der Anlage beigefügt.

Die Kammer beabsichtigt, dieses Beweisergebnis auch in vorliegender Sache zu verwerten. Es wird um Mitteilung gebeten, ob der Antragsteller mit diesem Verfahren einverstanden ist. Bejahendenfalls wird um Stellungnahme zu dem Beweisergebnis gebeten.

Ferner

Erwählung des Antragstellers.

Ferner wird an Erledigung des gerichtlichen Schreibens vom 4. Januar 1952 erinnert.

gez. Dr. Wenzel

Land gerichtsrat



Beglaubigt:

Rathj
Justizangestellter

42

gel. 9/3/3. P
gel. 9/3/3. P
M 1+3 937

V f g .

1.) An die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts

in Kiel

Betrifft: Rückerstattungssache F r i e d ./. Dt.Reich

Bezug: Ihr Schreiben 16 RC 254/51 vom 13.2.1952

Anlagen: Zwei begl.Abschriften dieser Stellungnahme

Ich bin damit einverstanden, daß das Ergebnis der Beweisaufnahme in der Sache 16 RC 153/50 im vorl. Verfahren verwertet wird.

Ich wiederhole jedoch bei dieser Gelegenheit meine bereits mehrfach zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß ein Rückerstattungsanspruch nach dem brit.REG nicht begründet ist, weil der formelle Entziehungsakt des Liftvans im Ausland, also außerhalb des Geltungsbereichs des Ges.Nr.59, stattgefunden hat (vgl.Harmening Art. 1 - III, 3 + Einl.9).

Ferner bin ich der Meinung, daß das Erfordernis der "Feststellbarkeit" der entzogenen Vermögensgegenstände nicht gegeben ist. Nach den Angaben des Versteigerers Pump in Lübeck, der in ~~einer anderen~~ ^{der} ~~Rückerstattungssache~~ ^{Wiedergutmachung - 16 RC 352/51} zu dieser Frage Stellung genommen hat, ist der Inhalt der verschiedenen Liftvans s.Zt. in Turnhallen usw. in Lübeck ausgepackt und ausgebreitet und dadurch untereinander vermischt worden. Die einzelnen Liftvans trugen keine Namenangaben sondern nur Nummernbezeichnungen. Den Liftvans sollen auch keine Inhaltsverzeichnisse beigelegt haben.

Ich beantrage daher Zurückweisung des Antrages.

(z.U.)

✓ 2.) Kanzlei fertige 2 begl.Abschriften der Ziffer 1) als Ablage zu Ziffer 1)

✓ 3.) Unter ^{zu Ziffer} Abschrift der Ziffer 1) ist zu setzen: -
An 3 5 2 ^{352 n. 353} Abschrift für den Handgebrauch.

4.) Zda bei 352a.

I.A.

[Handwritten signature]

353:1.V.

[Handwritten signature]

47

FRED MEYERHOFF

RECHTSANWALT

217 HAVEN AVENUE

NEW YORK 33, N. Y.

TEL.: TO. 7-1040

1. Februar 1952

Landgericht Kiel
Eing. 18. FEB 1952
Akt. Bst. Anl.

VIA AIR MAIL

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
K i e l
British Zone, Germany

In der Rueckerstattungssache
Fried. ./.. Deutsches Reich und
Hansestadt Luebeck
Aktz. 16 RC 474/51

ueberreiche ich anliegend eine Zweit-
schrift meines Schriftsatzes vom 15.
September 1951, sowie die als Anlage
beigefuegte eidesstattliche Versiche-
rung des Antragstellers. Zweitschrif-
ten bitte ich hoeflichst dort ferti-
gen zu lassen, da die Partei nicht
in der Lage ist, fuer zusaetzliche
Arbeit die Kosten zu zahlen.

Oberfinanzdirektion

K i e l

zu O 5210 VI B - 35

Auf den Schriftsatz vom 19. November
1951 werde ich nach Ruecksprache mit
dem Mandanten antworten.

Oberfinanzdirektion Kiel
Landvermögens- u. Bauabteilung
6. MRZ. 1952

Fred Meyerhoff
Rechtsanwalt

Kiel, 1. April 1952

*Anl.
Oberfinanzdirektion
O 5210 VI B - 35/53*

*1. für Meyerhoff nicht zu werden lassen
(Rechtsrat in Referat überprüfen abwarten)
1. für Meyerhoff bis 20.2.52*

Meyerhoff

Abschrift

Fred Meyernoff, Rechtsanwalt New York pp.

15. September 1951

An die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht
N i e l

In der Rückerstattungssache Fried ./.. Deutsches Reich

Aktz. 16 MC 254/51

J.N. 562/50

bin ich erst heute in der Lage, die dortige Auflage vom 4. Mai
bezw. 26. Mai d.J. zu beantworten.

- 1.) Die Tatsache der Auswanderung, der Beschlagnahme des Lifts
und des Eigentums meines Auftraggebers an den beschlagnahm-
ten Gegenständen dürfte zwischenzeitlich unstreitig gewor-
den sein.
- 2.) Das gleiche gilt für die Beschlagnahme des Gutes in Holland.
- 3.) Der Antragsteller überreicht zur Glaubhaftmachung der Werte
eine eidesstattliche Versicherung, die auf Grund bester
Erinnerung und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt
worden ist.

Ich hoffe, daß hiermit die von der Kammer aufgeworfenen Fragen
ihre Aufklärung gefunden haben und daß meinem Antrag alsbald
stattgegeben werden kann. Zu den Rechtsausführungen der Gegen-
seite habe ich bereits Stellung genommen.

gez. Fred Meyernoff
Rechtsanwalt

48

49

Eidesstattliche Versicherung

Hierdurch versichere ich, der Landesunterzeichnete, Otto F r ä ä d, wohnhaft 86 Rt. Washington Ave., New York 32, N.Y., das Folgende an Eidesstatt, mit dem Wesen einer eidesstattlichen Versicherung vertraut:

Ich habe bei meiner Auswanderung nach Amerika einem Lift nach meinem Bestimmungsland aufgegeben. Dieser Lift enthielt, da ich erst kurze Zeit verheiratet war, verhältnismäßig wertvolles Gut und im wesentlichen neu angeschaffte Sachen. Der Lift ist niemals angekommen, vielmehr, wie mir später mitgeteilt wurde, in Holland von den deutschen Behörden beschlagnahmt und nach Deutschland zurücktransportiert worden.

Den Inhalt des Lifts und die Bewertung der einzelnen Gegenstände habe ich nach bestem Wissen und Gewissen festgestellt und wie folgt niedergelegt.:

1 Speisezimmer:

4 teilig, Anbaumöbel, Nußbaum poliert Extraanfertigung nach amerik. Muster, ovaler Ausziehtisch und 4 Stühle	RM 1.150.-
Setztische	50,-
Luminator	40,-
Elektrische Uhr	95,-
2 Ölgemälde (Königssee 95,-, <u>habinerkopf</u> 70,-)	165,-
1 Perserteppich	750,-
1 radio Philipps (6 Röhren)	470,-
1 Zeiß Photoapparat	220,-
1 Goertz "	200,-
2 Perserbrücken (RM 150,- und 125,-)	275,-

1. Wohnzimmer

1 komb. Bettcouch	420,-
2 Sessel	160,-
1 Hausbar	60,-
1 Meißner Porzellan-Leselampe, antik	400,-
1 Leselampe mit handgeschnitztem Tisch	55,-
1 handgeschnittener Lehnstuhl, antik	280,-
2 runde Tische	100,-
2 Meißner Porzellan Leuchter	140,-
1 Perserteppich	895,-

50

4 Perserbrücken	RM 515,-
3 Kaffeeservice (je für 12 Personen)	160,-
2 EBservice (je für 18 Personen)	310,-
1 Glasservice (60 teilig)	280,-
1 kompletter Silberkasten (für 18 Personen)	420,-
2 silberne Leuchter	70,-
2 silberne Schalen	70,-
1 Vitrine mit Kollektion Meißner-Rosenthal Porzellan Figuren	700,-
1 Sammlung verschiedener wertvoller Porzellan-Miniaturen, bestehend aus Figuren, Leuchtern, Schalen, Vasen	330,-
1 Markenalbum	720,-
1 Grammophon mit Plattensammlung	60,-
1 große Mercedes Schreibmaschine	450,-
1 elektrischer Ofen	18,-
1 Pfaff-Nähmaschine (Kabinett)	220,-
verschiedene andere Einrichtungsgegenstände	200,-
<u>1 Schlafzimmer</u>	2.080,-
Mahagoni poliert, Extraanfertigung nach amerik. Muster, bestehend aus	
1 Toilettentisch	
2 Anbauschränke	
2 Stühle	
1 Hocker	
2 Betten	
Matratzen, Steppdecken, Wolldecken	250,-
2 Bettumrandungen	70,-
2 Uhren	65,-
1 silberne Toilettengarnitur	50,-
Komplette Ausstattung: Bettwäsche, Tischwäsche	
Küchenwäsche, Damen-	
wäsche, Herrenwäsche	2.000,-
Damenkleider, Kostüme	
Mäntel, Schuhe, Herren-	
anzüge, Mäntel,	
Schuhe ect.	2.300,-

1 Fremdenzimmer

57

1 Fremdenzimmer

weiß Schleiflack, bestehend aus

1 Toilettentisch,

2 Betten,

1 Stuhl,

1 Hocker

2 Nachttische,

2 Herrenschränke

Matratzen, Kissen, Steppdecken, Bettvorlagen ect. 650,-

Küchengeräte aller Art, Geschirr, Töpfe,
Staubsauger, elektr. Apparate ect. 850,-

Gesamt-

Der/wert des Lifts stellt daher auf RM 18.763,-

wobei ich bemerke, daß ich die Werte niedrig bemessen habe.

New York, den 11. februar 1952

gez. Otto Fried

(L.S.)

Sworn to and pp.

gez. Unterschrift

Oberfinanzdirektion Kiel
O 5210 VI B - 35/353

Kiel, den 9. Mai 1952

57

Z. Kanzlei am: - 9. MAI 1952
get. Nr. am: 9. 5. 52
ver. J. am: 9/5. 52
abgesandt am: 9/52

Vfg.

An die
Außenstelle Lübeck
der Bundesvermögens- und Bauabteilung
bei der OFD Kiel
in Lübeck
Beckergrube 39 (Baracke)

Betrifft: Rückerstattungssache
F r i e d ./. Dt. Reich
- 16 RC 254/51 -

Anlagen: 1 Akte und 1 vorbereitete Terminsvollmacht

Ich bitte, den auf den 15.5.52, vorm. 11,30 Uhr vor der Wiedergutmachungskammer ~~des~~ Landgerichtsgebäudes in Lübeck anberaumten Termin durch einen Bevollmächtigten der dortigen Dienststelle wahrnehmen zu lassen.

Die hier entstandene Akte und eine vorbereitete Terminsvollmacht, die durch den Namen des mit der Wahrnehmung des Termins Bevollmächtigten noch zu ergänzen ist, sind beigelegt. Ich bitte, die Akte mit dem Terminsbericht an mich zurückzugeben.

Bezüglich meiner Stellungnahme im vorliegenden Verfahren verweise ich auf die Seiten 12, 40 und 46 der Akte.

Im Verfahren Abraham ./. Deutsches Reich, gleichfalls Hollandaktion, hat ~~te~~ die Wiedergutmachungskammer die Auffassung vertreten, die Entziehung sei nicht bereits bei der Beschlagnahme der Liftvans in Holland, sondern erst durch den Verkauf der Sachen in Lübeck erfolgt. und das Dt. Reich ist daher ersatzpflichtig. Gegen diese Entscheidung der Wiedergutmachungskammer habe ich sofortige Beschwerde eingelegt mit der Begründung, daß die Entziehung ^{m. E.} bereits in Holland, also im Ausland, eingetreten ist und dementsprechend eine Anwendung des für die brit. Zone gültigen Gesetzes Nr. 59 der brit. Mil.Reg. nicht in Betracht kommt.

Ich bitte, den von mir vertretenen Standpunkt auch im vorliegenden Verfahren einzunehmen. Auf einen etwaigen Vergleichsvorschlag des Gerichts ist auf ~~keinen~~ Fall einzugehen, viel-

(←→) in Verbindung

vielmehr behalte ich mir aufgrund des Beweisergebnisses im
Termin am 15.5.52 weitere schriftl. Stellungnahme vor.

- 2) Kanzl. fertige Terminsvollmacht in zweifacher Ausfertigung
~~Original unterschrieben und gestempelt als Anl. zu 1)~~
- 3) 314 füge ^{das Original der} die vorbereiteten und gestempelten Terminsvoll-
macht sowie die Akte (orange-Farbe) dem Schreiben zu 1) bei.
- 4) 352 a: Wv1. 29.5.52

I. A.



353:i.V.

10 9/5.

57

FRED MEYERHOFF

RECHTSANWALT

217 HAVEN AVENUE

NEW YORK 33, N. Y.

TEL. TO. 7-1040

25. April 1952.

VIA AIR MAIL

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
K i e l
British Zone, Germany

In der Rueckerstattungssache
F r i e d ./. Deutsches Reich
Aktz. 16 RC 474/51

erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Inhalt der Beweisaufnahme in Sachen 16 RC 153/50 im vorliegenden Prozess benutzt wird.

Soweit die Einwendungen der Oberfinanzdirektion in Kiel vom 1. März 1952 in Betracht kommen, weise ich auf das Folgende hin:

Oberfinanzdirektion Kiel	
Landesvermögens- u. Bauabteilung	
12. MAI 1952	
357	353

Die Antragsgegnerin versucht zu Unrecht, die Berechtigung des Rueckerstattungsanspruchs mit dem Hinweis zu bekaempfen, dass der Entziehungsakt im Ausland stattgefunden habe. Das Gesetz macht den Rueckerstattungsanspruch nicht von der Tatsache einer Entziehung im Inland abhaengig. Es bringt vielmehr in Art. 1 unmissverstaendlich zum Ausdruck, dass die Rueckerstattung "in moeglichst grossen Umfange" zu bewirken ist. Da ein Entziehungsfall materiellrechtlich unstreitig gegeben ist, muss daher die Rueckerstattung verwirklicht werden. Hinzu kommt, dass der Entziehungsakt nicht nur die vorbereitende Beschlagnahme umfasst, sondern bis zur Verwertung des beschlagnahmten Gutes fort dauert. Die Verwertung ist jedoch unstreitig in Luebeck, also in der britischen Zone, geschehen und damit hat sich ein Teil des Entziehungsaktes innerhalb der britischen Zone abgespielt. Der BOR hat in einer neuerlichen Entscheidung hierzu ausgefuehrt, dass grundsuetzlich die Entziehung nicht in der britischen Zone begangen sein muss, um die Anwendbarkeit des REG zu rechtfertigen, wenn sich nur der betreffende Vermoegensgegenstand in der britischen Zone befindet. (Vgl. BOR 51/131 in Sachen Kussig ./. Schauerke). Im vorliegenden Fall

An die
Oberfinanzdirektion
Kiel, Landesvermögens-
und Bauabteilung,

K i e l.

Zu: O 5210 VI B
35/353.

- 16 RC 254/51 -

N.

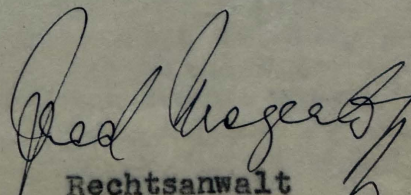
2
befinden sich die Vermoegensgegenstaende in der britischen Zone, da sie in Luebeck verteilt worden sind. Es kommt letzten Endes lediglich darauf an, ob die Rueckerstattung, sei es in Natur oder in Geldersatz, innerhalb der britischen Zone moeglich ist. Der einzige Fall, in welchem bei einer Entziehung im Ausland die Rueckerstattung zweifelhaft sein koennte, ist derjenige einer Entziehung im Ausland, wenn der Gegenstand dort verblieben ist und der Antragsteller den Gegenstand im Wege der Rueckerstattung begehrt. In diesem Fall duerfte die Rueckerstattung zwar durch einen Beschluss auszusprechen sein; solange dieser jedoch im Ausland nicht vollstreckt werden kann, hat der Beschluss keine praktische Wirkung. Aber auch in einem solchen Fall unterliegt die Entziehung dem Rueckerstattungsgesetz.

Bezueglich der Feststellbarkeit der entzogenen Vermoegensgegenstaende duerfte ein Streit nicht bestehen. Im Zeitpunkt des Entziehungsaktes waren die Gegenstaende feststellbar und sie sind auch heute noch feststellbar, da sie sich in den Haenden individueller, unrechtmaessiger Besitzer befinden. Eine Vermischung von individuellen Gegenstaenden ist rechtlich undenkbar, solange es sich nicht um vertretbare oder vermischbare Gueter handelt. Einrichtungsgegenstaende sind in jedem Fall individueller Natur und daher identifizierbar. Im uebrigen kann das Reich sich nicht auf seine eigene Arglist, die in der Verteilung fremden Gutes an Unberechtigte besteht, berufen, um die Rechtsfolgen seiner Handlungsweise abzuwenden.

Soweit sich nicht feststellen laesst, wo die Gegenstaende sich heute befinden, bitte ich,

die Antragsgegner zu verurteilen, den aus der unrechtmaessigen Entziehung entstandenen Schaden zuzueglich Zinsen in vollem Umfang zu ersetzen.

FM:em


Rechtsanwalt

Oberfinanzdirektion Kiel
Bundesvermögens- und Bauabteilung
Aussenstelle Lübeck

60
Lübeck, den 27. Mai 1952
Beckergrube 39

O 5210 VI B - II/7 - 89 -

Einschreiben !

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
K i e l
Feldstrasse 223/227

*1 Kopie
3 Kopie Land*

Oberfinanzdirektion Kiel		
Bundesvermögens- u. Bauabteilung		
29. MAI 1952		
199	392	

Betr.: Rückerstattungssache Fried ./. Deutsches Reich
- 16 R C 254/51 -
Bezug: OFD-Vfg. v. 9.5.52 - O 5210 VI B - 35/353 -
Berichterstatter: Reg. Rat Böhmcker.
Mitberichterstatter: Angestellter Lehmbecker.
Anlagen: 1 Abschrift des Sitzungsprotokolls i.S. Fried
./. Hansestadt Lübeck,
1 Abschrift des Sitzungsprotokolls i.S. Fried
./. Deutsches Reich u.
1 Schnellhefter Akten.

Den Termin vom 15.5.1952 habe ich durch den Ange-
stellten Lehmbecker wahrnehmen lassen. Der Antragsteller war
nicht vertreten. Gleichzeitig wurde in der Sache Fried ./.
Hansestadt Lübeck (16 R C 474/51), in welcher der Stadtinsp.
Dose und der Verwaltungsrat i.R. Wulff als Zeugen vernommen
wurden, verhandelt. Wegen der Zeugenaussagen nehme ich auf
das abschriftlich anliegende Sitzungsprotokoll Bezug.

Der Zeuge Dose hat nichts von Bedeutung aussagen
können.

Der Zeuge Wulff hat in seiner Aussage die zuletzt
durch das Wirtschaftsamt übernommenen Sachen " als Bruch " be-
zeichnet. Dieser Ausdruck dürfte der Sachlage nicht gerecht
werden. Nach einer Besprechung mit OStJ Grund und OStS Wally
ist dazu noch folgendes zu sagen : Wohl waren die " Rosinen "
in dem Restbestand nicht mehr vorhanden. Es waren aber auch
noch gute brauchbare Sachen dabei, u.a. auch gutes Porzellan.
3 Kisten mit gutem Porzellan hat das Wirtschaftsamt Anfang
1948 an das Finanzamt Lübeck - es befindet sich auch noch heu-
te im Keller des Finanzamtsgebäudes - zurückgegeben. Die Stadt
hat sich damals mit Möbeln als Reserve für spätere Bombenschä-
den eindecken wollen. Es ist unrichtig, daß die Stadt erst
nach dem Verkauf des " Bruchs " den Kaufpreis bezahlt hat.
Dieser wurde vielmehr sofort nach dem Ankauf der Sachen be-
zahlt. Mit dem Verkauf des Restes an die Stadt und nach erfolg-
ter Zahlung war der Fall für das Finanzamt erledigt. Das
Wirtschaftsamt der Hansestadt Lübeck hatte doch ein Interesse
daran, die Möbel zu erhalten, damit es nämlich notfalls bei
neuen Bombenschäden den Geschädigten Möbel zuweisen konnte.
Das Wirtschaftsamt nahm also keine Verwertung für das Finanzamt
vor, sondern legte sich Möbel auf Lager. Die Zahlungen erfolgten

über

über die Stadtkasse. Die Stadt leistete also Zahlung.
Beweis: OSTJ i.R. Grund.

Aus welchen Mitteln diese Zahlungen erfolgten, dürfte gleichgültig sein. Auch in seiner auf Vorhalt des Gerichts abgegebenen Erklärung irrt sich der Zeuge Wulff. Nach der mir in Abschrift vorliegenden Abrechnung des Versteigerers Pump begannen die Verkäufe am 4.2.1943. Nach dessen Aufzeichnungen kaufte das Wirtschaftsamt der Hansestadt Lübeck Gegenstände aus der Hollandaktion:

1.)	am	18.6.1943	zum	Preise	von	RM	800.--
2.)	"	24.6.1943	"	"	"	"	500.--
3.)	"	6.7.1943	"	"	"	"	75.--
4.)	"	27.8.1943	"	"	"	"	12300.--
5.)	"	7.9.1943	"	"	"	"	5300.--
6.)	"	15.u.20.9.43	"	"	"	"	4500.--

zusammen: RM 23475.--
=====

Die Stadt hat also doch von vornherein gewisse Bestände zugewiesen erhalten. Die Aussage von OSTJ i.R. Grund i.Sa. Neustadt ./.. Deutsches Reich (16 R C 316/50) erhält hierdurch ihre Bestätigung. Evtl. mag Pump gehört werden.

Den von Wulff als " Bruch " bezeichneten Restbestand hat das Wirtschaftsamt der Hansestadt Lübeck zu einem Preise von etwa RM 100.000.-- übernommen und teils verwertet, teils in eigenen Lägern untergebracht.

Beweis: Zeugnis des StJ Hauschildt beim Finanzamt Lübeck, der diesen Sachverhalt 1946 als Bearbeiter der Hollandaktion ermittelt hat.

Durch die Verkäufe an die Stadt dürfte die Feststellbarkeit auf weitere Schwierigkeiten stoßen, da die Stadt ja weiter verkauft hat. Es kann auch nicht festgestellt werden, wer Eigentümer der Sachen war, die die Stadt erhalten hat.

Herr Grund hat mir auch jetzt noch davon Kenntnis gegeben, daß diverse Einbruchsdiebstähle in die verschiedenen Lager, in welchen die Sachen aus der Hollandaktion untergebracht waren, erfolgt seien. So hat die Victoria-Versicherung, wie aus der Aufstellung von Pump ersichtlich ist, am 20.8.1943 als Haftpflichtschadenssumme RM 4.000.-- gezahlt. Auch hier weiß man nicht, wer Eigentümer der gestohlenen Sachen war. Es ist also nicht festzustellen, wessen Sachen das Finanzamt und wessen Sachen nachher die Hansestadt Lübeck verkauft hat.

Es scheint mir erforderlich zu sein, diesen Sachverhalt noch vorzutragen.

Weiter bin ich der Ansicht, daß die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers für die Feststellbarkeit der entzogenen Gegenstände nicht ausreicht, da diese nicht genau genug bezeichnet sind. Die aufgeführten Werte hält

das

61

das Gericht für richtig, da sie wohl nicht übersetzt seien. Ich habe erklärt, daß Sie zum Beweisergebnis noch Stellung nehmen würden und beantragte Abweisung des Antrages. Der Vorsitzende der WGK meinte, es sei zweckmässig, daß Sie den Inhalt des Abs. 4 ihres Schriftsatzes in Sachen Abraham ./.. Deutsches Reich (16 R C 153/50 vom 8.5.50) auch in der vorliegenden Sache vortragen.

Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls in Sachen Fried füge ich in der Anlage bei.

Jöhren